

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -
AbwS) der Stadt Müllheim vom 10.12.1997 in der Fassung vom 19.02.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2020, beschlossen:

Artikel 1

Der § 29 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 29

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die
Geschoßzahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt**

- (3) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl die Traufhöhe aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Traufhöhe geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Traufhöhe genehmigt, so ist diese zugrundzulegen.

Artikel 2

Der § 32 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträgen:	je qm Nutzungsfläche (§ 25)	Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal		6,25
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks		-,--
3. für den biologischen Teil des Klärwerks		-,--

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 17.12.2020

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 16.12.2020	17.12.2020	21.12.2020	18.12.2020